

Satzung des „Musikverein Niederwerth 1922 e.V.“

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Musikverein Niederwerth 1922 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Niederwerth.

Gegründet wurde der Verein am 22.06.1922. Der Verein wird seit dem 19.06.1952 im Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz geführt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Auftritte, Konzerte und musikalische Veranstaltungen jeglicher Art. Zur Nachwuchsgewinnung ist die Jugendarbeit und Ausbildung erforderlich. Dazu fördert der Verein die Jugend in der musikalischen Aus- und Weiterbildung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke des Vereins verfolgt dieser auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächliche und nachgewiesene Kosten können vom Vorstand des Vereins auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives und inaktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird durch das aktive Musizieren zum Ausdruck gebracht.
2. Soweit ausbildungsmäßige oder berufliche Gründe vorliegen, weswegen die musikalische Aktivität zurückgestellt werden muss, ruht das aktive Mitgliedschaftsverhältnis.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
5. Bei einer Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen und um Aufnahme in den Verein zu bitten. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein.
6. Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden:
 - a) Aktive Mitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft und besondere Leistungen verdient gemacht haben,
 - b) Solche Personen, die den Verein durch außerordentlichen Beistand gefördert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach innen und außen nach besten Kräften zu wahren und die Versammlungsbeschlüsse zu respektieren. Das Inventar des Vereins, wie z.B. Uniform, Noten, Musikinstrumente und Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln. Bei fahrlässiger Handhabung und den dabei entstandenen Schäden kann der Einzelne für den Schadensersatz in vollem Umfang herangezogen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Inventar. Der Besuch der Proben ist Pflicht, unentschuldigtes Fernbleiben verstößt gegen die Satzung. Die Festsetzung der Proben liegt im Ermessen des musikalischen Leiters des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Ein Stimmrecht für neu aufgenommene Mitglieder besteht in der Mitgliederversammlung nur insoweit, als dass die Mitgliedschaft neun Monate besteht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Auf Beschluss des Vorstandes ist es möglich, dem gewählten minderjährigen Jugendvertreter die Stimmberechtigung zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Umlagen,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, innerhalb des ersten Quartals vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform (Brief, E-Mail, Fax), unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vor Eintritt in die

Tagesordnung ist diese durch die Mitgliederversammlung festzustellen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Anfragen“ zu enthalten.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag des Einladungsschreibens. Der Tag der Einladung und Tag der Versammlung werden bei der Ermittlung der zwei Wochen nicht berücksichtigt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Vorsitzende zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf immer der Schriftform (Brief, E-Mail, Fax). Im Übrigen gelten die weiteren Vorschriften für die außerordentliche Mitgliederversammlung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Vorsitzende zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für die Berechnung der

Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verein im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der gesamte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
Kassierer
Schriftführer
Jugendwart(e)

Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für den Jugendvertreter. Hierbei besteht Haftungsausschluss für den minderjährigen Jugendlichen.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer ein Nachfolger seitens der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 18 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Niederwerth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde darf nach Ablauf von 60 Monaten nach dem Auflösungsbeschluss über die Geldmittel verfügen.
3. Der Auflösungsbeschluss sowie das gesamte Inventar des Vereins sind dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Niederwerth zur Aufbewahrung im Gemeinearchiv zu übergeben. Diese Bestimmung soll dem Zweck dienen, dass musikfreudige Einwohner Niederwerths zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, den Verein unter seinem bisherigen Namen wieder neu zu gründen.

Vorstehende Satzung wurde am 02. Dezember 2021 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Niederwerth, 02. Dezember 2021